

WEITERE BESTIMMUNGEN – VORGABEN DER BAUBEHÖRDE

Die folgenden für das Erscheinungsbild des betroffenen Siedlungsgebiets ebenfalls wichtigen Bestimmungen sind im Verordnungstext nicht enthalten, werden jedoch vom Gemeinderat im Sinne eines Grundsatzes beschlossen. Dabei handelt es sich um wesentliche Zielsetzungen bzw. Vorgaben der Gemeinde zur „Wahrung des Ortsbildes“. Des Weiteren sind Zielsetzungen zum Lärmschutz enthalten, die auf dem Einvernehmen der Gemeinde, des Planungsbüros und der Abteilung 8 – Straßen-, Maschinen- und Hochbau basieren.

- Das farbliche Erscheinungsbild der Gebäude ist so zu bestimmen, dass die architektonische Einheit des Ortsbildes gewahrt bleibt. Die Erscheinungsform der Häuser darf keine alpine Charakteristik aufweisen.
- Die Höhe von Dachaufbauten (z.B. Satellitenanlagen, Funkantennen) darf den Dachfirst nicht überschreiten. Ausgenommen davon sind Aufbauten für Rauch- und Wärmeabzug sowie Photovoltaik- und Solaranlagen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Photovoltaik- und Solaranlagen dürfen eine Höhe von max. 0,8 m nicht überschreiten und sind mind. 1,0 m vom Dachrand entfernt anzuordnen.
- Garagen, die an der seitlichen Grundgrenze errichtet werden, dürfen eine Gesamtlänge von 12,0 m nicht überschreiten und über die rückwärtige Front des Hauptgebäudes max. 4,0 m hinausragen.
- Auf jedem Baugrundstück sind mind. zwei befestigte PKW-Stellplätze vorzusehen, davon ist mindestens ein befestigter Stellplatz im Vorgartenbereich anzuordnen.
- Auf den an die B50 angrenzenden Baugrundstücken sind Lärmschutzfenster verpflichtend vorzusehen. Ausgenommen davon sind die von der B50 abgewandten Gebäudeseiten sowie Gebäudeseiten (bzw. Bereiche von Fensteröffnungen), die durch eine geschlossene Mauer oder ein Nebengebäude oder dergleichen von der B50 abgeschirmt sind.
- Seitens der Gemeinde sind gemäß den Vorgaben des Landschaftsschutzes im Bereich der B50 (Eigentum Landesstraße) die notwendigen Schritte und Maßnahmen zur Bepflanzung zu setzen.